

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 466/07 B

L 13 R 357/06 (Bayerisches LSG)
S 15 R 28/05 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.9.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Ein Anspruch auf Witwenrente bestehe gemäß § 46 Abs 2a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch nicht, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahre gedauert habe, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt sei, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat gewesen sei, den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Diese gesetzliche Vermutung könne wegen Vorliegens besonderer Umstände entkräftet bzw widerlegt werden. Dies sei hier nicht der Fall. Trete - wie im vorliegenden Fall - der Tod eines Versicherten auf Grund einer vorher bestehenden Erkrankung ein, schließe die Kenntnis des grundsätzlich lebensbedrohenden Charakters der Erkrankung des verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungsehe regelmäßig aus. Etwas anderes gelte nur dann, wenn sich die Eheschließung als konsequente Verwirklichung eines bereits vor der Erlangung dieser Kenntnis bestehenden Heiratsentschlusses darstelle. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sei ein Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente nicht gegeben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten:
(1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags,



dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, dass LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Die Klägerin hat dargelegt, in der mündlichen Verhandlung sei ihr vorgehalten worden, dass unter Berücksichtigung aller Hinderungsgründe ab Ende 2003, also vor dem 18.2.2004, die Ehe hätte geschlossen werden können. Darauf habe sie beantragt, die Eheleute S. , T. und D. als Zeugen zu folgenden Tatsachen zu vernehmen:
"Die Heirat sei deshalb auch vorher nicht zustande gekommen, weil die befreundeten Familien keine Zeit hatten. Der Freundeskreis konnte für einen Zeitraum ab Ende 2003 nicht zusammengebracht werden. Die Familie T. hat Ende Februar einen Ski-Urlaub gebucht, die Eheleute S. wollten im Februar/März 2004 zu ihrem Sohn nach Amerika. Dann habe ihr Mann gesagt, dann soll die Heirat ohne die Gäste stattfinden."
- 7 Diesen Beweisanträgen habe das LSG nachgehen müssen, da sich die Beweiserhebung aus Amtsermittlungsgründen aufgedrängt habe. Nur durch die Vernehmung der Zeugen habe ihre Behauptung eine objektive Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung des Gerichts sein können.
- 8 Mit diesem Vorbringen ist eine Aufklärungsrüge nicht ordnungsgemäß dargetan. Denn die Klägerin hat nicht dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruht. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung selbst darauf hingewiesen, dass das Berufungsgericht einen Anspruch auf Witwenrente auch unter Zugrundelegung des von ihr geschilderten Sachverhalts verneint und deshalb die Zeugenvernehmung als entbehrlich bewertet habe. Laut Beschwerdebegründung ist auf Seite 21 der Entscheidungsgründe ausgeführt: Selbst wenn der Sachverhalt, wie von der Beschwerdeführerin vorgetragen, der Entscheidung zu Grunde gelegt werde, sei für den Senat nicht erkennbar, dass eine erklärte Heiratsabsicht von ihr und dem Ehemann zielstrebig und entschlossen umgesetzt worden wäre und sich die Eheschließung am 18.2.2004 somit als konsequente Verwirklichung eines seit langem bestehenden Heiratsent schlusses darstelle.



- 9 Zwar hält die Klägerin die Überlegungen des LSG, die zu dieser Auffassung geführt haben, für unzureichend und widersprüchlich. Insoweit greift sie jedoch die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)